

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Abteilung Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 21. März 2012

am/01.952/WB-Gesetz-stn OdASante-d-21.3.2012.doc

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) Stellungnahme von OdASanté

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) Stellung nehmen zu können. Die Weiterbildung hat für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung in einer Zeit der knappen Personalressourcen eine besonders wichtige Bedeutung. Als Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit nehmen wir zum vorliegenden Vorentwurf gerne Stellung.

OdASanté zählt zu ihren Mitgliedern die nationalen Verbände H+ Die Spitäler der Schweiz, CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, den Spitex Verband Schweiz sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK). Die Stellungnahme wurde mit unseren Mitgliederorganisationen sowie mit den kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit konsolidiert.

Allgemeine Rückmeldungen

Wir anerkennen die Arbeit der Expertenkommission, weisen aber darauf hin, dass wir die Zusammensetzung der Kommissssion als nicht vollständig erachten. Der Einbezug von Fachpersonen aus der Arbeitswelt insbesondere zu Fragen der höheren Berufsbildung hätte den Praxisbezug des WeBiG wesentlich verbessern können.

Wir begrüssen die gewählte Form eines einzigen Grundsatzgesetzes für die Umsetzung des im Artikel 64a der Bundesverfassung formulierten Auftrags und anerkennen und unterstützen die Bestrebungen, die Weiterbildung in ihren Grundzügen zu definieren.

OdASanté steht dem Vorentwurf kritisch gegenüber weil zentrale Fragen, die im Berufsbildungsgesetz geregelt werden müssen, nun ansatzweise im Weiterbildungsgesetz geregelt werden sollen. **OdASanté erachtet es als dringend, dass die Höhere Berufsbildung gestärkt wird und deren Abschlüsse im Rahmen einer Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes besser abgebildet werden.** OdASanté stimmt dem Vorentwurf nur zu, wenn die nachfolgend aufgeführten Änderungen und Anliegen aufgenommen werden.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Weiterbildung wird im Gesetzesentwurf begrifflich auf die nicht-formale Bildung eingegrenzt. Die formale Bildung umfasst gemäss erläuterndem Bericht (Kap. 6, S. 45) die staatlich geregelte Bildung mit staatlich anerkannten Abschlüssen; dabei wird „staatlich“ mit „eidgenössisch“ gleichgesetzt, wodurch die tertiären Abschlüsse CAS, DAS und MAS der nicht-formalen Bildung zugeordnet werden. Bei diesen Titeln bestehen aber sehr wohl staatliche, nämlich kantonale Regelungen.

Artikel 3 Begriffe formale, nicht-formale, informelle Bildung

Die Aufteilung der Bildungsbereiche in formale und nicht formale sowie informelle Bildung ist nicht eindeutig. Aufgrund des vorhandenen Klärungsbedarfs bezüglich des BBG- bzw. WeBiG-Umfangs fehlt weiterhin eine klare Abgrenzung zwischen Berufsbildung und Weiterbildung.

Eidgenössische Prüfungen

Seit der Überführung der Zuständigkeit für die Gesundheitsberufe in die Bundeskompetenz, gewinnen die eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich als reglementierte Abschlüsse kontinuierlich an Bedeutung. Sie werden zukünftig einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung in der Schweiz leisten.

Nach der im Art. 3, Ab. 2 vorgeschlagenen Definition der formalen Bildung werden die vorbereitenden Kurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen der nicht-formalen Bildung zugeordnet. Die Aussage im erläuternden Bericht *Art. 3 Begriffe* zu den vorbereitenden Kursen für Berufs- und höhere Fachprüfungen lässt vermuten, dass der Begriff „vorbereitende Kurse“ unterschiedlich verstanden wird. Es ist weiter davon auszugehen, dass sich das allgemeine Verständnis zu den Prüfungsvorbereitungen gegenüber demjenigen im Gesundheitsbereich unterscheidet. Die Anforderungen an die Abschlüsse im Gesundheitsbereich mit reglementierten Tätigkeiten auch bei den eidgenössischen Prüfungen sind sehr hoch. Die Prüfungsvorbereitungen tragen diesem Anspruch Rechnung indem die Kompetenzen über eine curricular aufgebaute Ausbildung in Form von einzelnen Modulen und im Wechsel von Theorie und Praxis erworben werden. Die Voraussetzungen und Anforderungen sind in der Prüfungsordnung respektive Wegleitung geregelt. **Wir erachten es als zwingend, dass die obligatorischen Prüfungsvorbereitungen der formalen Bildung zugeordnet werden.**

Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen

Die „Gleichbehandlung“ der Weiterbildungskurse von Fachhochschulen (CAS, DAS, MAS) und der Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) ist nach den vorgeschlagenen Begriffen (formal, nicht-formal) und der Einschränkung der Weiterbildung auf die nicht-formale Bildung systemisch nachvollziehbar. Sie ist jedoch mit einer eindeutigen Benachteiligung der höheren Fachschulen verbunden. Durch die institutionelle Akkreditierung der Fachhochschulen (FH) sind deren Weiterbildungsangebote de facto indirekt „akkreditiert“. Die Anbieter von NDS HF können sich hingegen als Institution nicht staatlich anerkennen lassen. Werden die für den Gesundheitsbereich wichtigen NDS HF der nicht-formalen Bildung zugeordnet, können sie auch nicht im National Qualification Framework (NQF) verortet werden und verlieren damit auch in der Frage der internationalen Durchlässigkeit weiter an Attraktivität. Neben den eidgenössischen Prüfungen haben die NDS HF im Gesundheitsbereich weiterhin einen hohen Stellenwert. Sie bieten sich als Alternative an, wenn kein Reglementierungsbedarf besteht. Wir stellen allgemein fest, dass der Stellenwert der NDS HF heute nicht mehr klar ist, ja teilweise in Frage gestellt wird. **OdASanté lehnt die Zuordnung der Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen zur nicht-formalen Bildung ab. Wir erwarten, dass der Stellenwert der NDS HF im Rahmen einer Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes breit diskutiert wird.**

Artikel 4 - 8 Ziele und Grundsätze

Im Allgemeinen begrüßen wir die formulierten Ziele und Grundsätze des Gesetzes. Wir stimmen dem Ansatz zu, primär die Eigenverantwortung von Individuen und Unternehmen mittels geeigneter Rahmenbedingungen zu stärken. Für die Gesundheitsbranche stehen insbesondere die angestrebte Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen im Vordergrund sowie auch die Förderung der Anrechnung von nicht-formalen und informellen Bildungsleistungen an die formalen Bildungsleistungen; dies um die Durchlässigkeit zur Bildungssystematik und die Verbesserung der Chancengleichheit zu garantieren. Damit kann die Attraktivität der Gesundheitsberufe für Personen mit unterschiedlichen Bildungsbiographien gesteigert und das Rekrutierungspotential erweitert werden. Insbesondere für die Gruppe Assistenzpersonal ohne formalen Berufsabschluss sollen Validierungsprozedere und Anerkennungsverfahren erstellt werden, die neben Familienpflichten und knappen finanziellen Ressourcen realisierbar sind. Die Verbesserung der Chancengleichheit bedingt hier Fördermassnahmen wie Beratungs- und Informationsangebote.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass eine transparente Anrechnung von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung gemäss Art. 7 mit sehr aufwändigen Verfahren verbunden ist. Die Umsetzung dieses Grundsatzes setzt die Sicherstellung von finanziellen Unterstützungen und deren gesetzliche Verankerung voraus.

Artikel 13 Begriff Grundkompetenzen Erwachsener

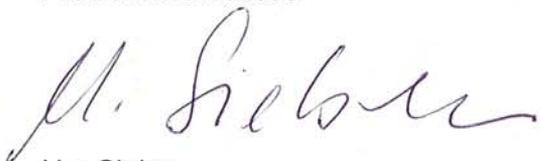
Nebst Lesen und Schreiben sind grundlegende Kenntnisse der mündlichen Sprache für ausländisches Personal im Gesundheitsbereich wesentlich. **Artikel 13 muss mit Kenntnissen im Bereich der mündlichen Sprache ergänzt werden.**

Artikel 21 Weiterbildungskonferenz

Wir begrüßen die Einsetzung einer Weiterbildungskonferenz. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss die Konferenz jedoch mit Vertretungen der wichtigsten betroffenen Organisationen erweitert werden. Dazu zählen die Organisationen der Arbeitswelt. **Die Weiterbildungskonferenz muss mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitswelt ergänzt werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Sieber
Geschäftsführer